

BVGer E-4062/2015 vom 17. Mai 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4062_2015

FR: TAF E-4062/2015 du 17 mai 2018

IT: TAF E-4062/2015 del 17 maggio 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.1

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründet befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2).

E. 2.2

Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht beziehungsweise werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten - und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive - erfolgenden Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2011/51 E. 6.2).

E. 2.3

Erstrecken sich Verfolgungsmassnahmen neben der primär betroffenen Person auf Familienangehörige und Verwandte, liegt eine Reflexverfolgung vor. Diese ist flüchtlingsrechtlich relevant, wenn die von der Reflexverfolgung betroffene Person ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG ausgesetzt ist oder sie die Zufügung solcher Nachteile mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründet befürchten muss (vgl. BVGE 2007/19 E. 3.3). Dabei kommen in einem solchen Kontext bei der Prüfung einer begründeten Furcht vor Verfolgung beweis erleichternde Grundsätze zur Anwendung (vgl. dazu insbesondere EMARK 1993 Nr. 6, E. 4, S. 38 mit weiteren Verweisen; Weiterführung dieser Praxis durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, beispielsweise im Urteil des BVGer E-2734/2015 vom 16. April 2018 mit weiterem Verweis auf Urteil E-3738/2006 vom 5. Februar 2009 E. 5.3.1).

E. 2.4

Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E.7.2.6.2, BVGE 2008/4 E. 5.2).

E. 2.5

Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Entscheides, wobei erlittene Verfolgung oder im Zeitpunkt der Ausreise bestehende begründete Furcht vor Verfolgung auf eine andauernde Gefährdung hinweisen kann. Veränderungen der Situation im Heimat- oder Herkunftsstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zu Gunsten und zu Lasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2, BVGE 2010/9 E. 5.2, BVGE 2007/31 E. 5.3 f., jeweils m.w.H.).

E. 2.6

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3

Nach einer Prüfung aller Verfahrensakten und unter Mitberücksichtigung der für die Beurteilung des vorliegenden Asylbeschwerdeverfahrens beigezogenen

Asylverfahrensakten, insbesondere der Eltern des Beschwerdeführers (H._____ und I._____; N [...]), kann das Bundesverwaltungsgericht die Erwägungen der Vorinstanz zur Unglaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers und zu deren fehlender Asylrelevanz nicht bestätigen. Vielmehr kommt es zum Schluss, dass die Angaben des Beschwerdeführers ein zusammenhängendes glaubhaftes Gesamtbild wiedergeben, welches flüchtlings- und asylrechtlich von Relevanz ist. Dabei ist hervorzuheben, dass die vom Beschwerdeführer geschilderten Ereignisse und die daraus abgeleitete Verfolgungssituation sich weitestgehend mit den entsprechenden Vorbringen und Schilderungen seines Vaters und seiner Mutter decken.

E. 3.1

Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer geäußerten Angst vor einer Reflexverfolgung aufgrund seines familiären Umfelds ist festzustellen, dass Sippenhaft im juristisch technischen Sinn als gesetzlich erlaubte Haftbarmachung einer ganzen Familie für Vergehen einzelner ihrer Angehörigen in der Türkei grundsätzlich nicht existiert. Indessen werden staatliche Repressalien gegen Familienangehörige von politischen Aktivisten vor allem in den Süd- und Ostprovinzen der Türkei angewendet, was als "Reflexverfolgung" flüchtlingsrechtlich im Sinne von Art. 3 AsylG relevant sein kann. Auch zum heutigen Zeitpunkt kann die Gefahr allfälliger Repressalien gegen Familienangehörige mutmasslicher Aktivisten der PKK, einer ihrer Nachfolgeorganisationen oder anderer von den türkischen Behörden als separatistisch eingestufte kurdischer Gruppierungen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer solchen Reflexverfolgung zu werden, erhöht sich vor allem dann, wenn nach einem flüchtigen Familienmitglied gefahndet wird und die Behörde Anlass zur Vermutung hat, dass jemand mit der gesuchten Person in engem Kontakt steht. Am Ehesten dürften Personen von einer Reflexverfolgung bedroht sein, bei denen ein eigenes nicht unbedeutendes politisches Engagement für illegale politische Organisationen hinzukommt beziehungsweise ihnen seitens der Behörden unterstellt wird, und die sich offen für politisch aktive Verwandte einsetzen (vgl. Urteil des BVGer D-7146/2014 vom 12. Mai 2015 sowie EMARK 2005 Nr. 21 E. 10.1, mit weiteren Verweisen).

E. 3.2

Im Nachfolgenden ist auf die vom Bundesverwaltungsgericht beigezogenen Asylverfahrensakten der Eltern des Beschwerdeführers einzugehen. Der Vater des Beschwerdeführers, H._____ wurde mit Verfügung des BFM vom 3. Oktober 2007 als Flüchtling anerkannt. Aus den beigezogenen Asylverfahrensakten geht Folgendes hervor:

E. 3.2.1

Im Rahmen seines Asylverfahrens brachte der Vater des Beschwerdeführers vor, er habe als kurdischer Intellektueller seit den 1970er Jahren die Anliegen der Kurden unterstützt. Er sei nie PKK-Mitglied geworden, habe aber mit Abdullah Öcalan, dem PKK-Führer, und dessen Gedankengut sympathisiert. In den frühen 1990er Jahren sei er Kreisvorsteher der (damaligen) DEP (Demokrasi Partisi; Demokratiepartei) und der HEP (Halkin Emek Partisi; Arbeitspartei des Volkes) sowie Vorstandsmitglied der HADEP (Halkin Demokrasi Partisi; Partei der Demokratie des Volkes) gewesen. Im Jahr 1992 sei er im Rahmen geheimer Wahlen ins Kurdische Nationalparlament (KUM) gewählt worden. Zudem habe er als Mitinhaber eines Verlages mehrere Bücher über Öcalan herausgegeben. Nachdem zwei Attentate gegen ihn verübt worden seien, sei er im Jahr 1994 untergetaucht. Er sei in

mehreren Verfahren in Abwesenheit zu Freiheitsstrafen von 3, 8 und 12 Jahren und 6 Monate verurteilt worden. Zudem seien drei Haftbefehle gegen ihn ausgestellt worden. Nach seiner Flucht aus der Türkei habe er sich nach Rumänien begeben, wo er für die "Kurdische Friedensinitiative" tätig gewesen und diplomatische Beziehungen aufgebaut habe. Anschliessend habe er sich in Griechenland aufgehalten, wo er den Flüchtlingsstatus erhalten habe. Im Jahr 1997 sei er unter einer anderen Identität nach Syrien gereist, wo er ein Jahr lang mit Öcalan in Ausbildungslagern gelebt und an dessen "Erziehungsstunden" teilgenommen habe. Anschliessend habe er sich in den Nordirak und in den kurdischen Teil Irans begeben, wo er in PKK-Lagern und in den Bergen bei den Guerilla gelebt habe. Ende 2001 sei er weiter nach Russland gereist, wo er weitere politische und diplomatische Beziehungen aufgebaut habe, obwohl sein Gesundheitszustand sein Engagement eingeschränkt habe. Über die Ukraine sei er wiederum nach Rumänien gereist. In allen Ländern habe er sich in kurdischen Vereinen engagiert, habe sich journalistisch betätigt und sei von kurdischen Organisationen unterstützt worden. In Rumänien sei er im April 2005 als "persona non grata" festgenommen worden und hätte an die Türkei ausgeliefert werden sollen. Mit einem rumänischen Flüchtlingspass sei es ihm dann gelungen, in die Schweiz zu gelangen und am 12. Oktober 2005 ein Asylgesuch einzureichen. Er habe sich auch in der Schweiz kulturell und politisch betätigt, unter anderem als Vorsitzender des (...) (...) in T._____. Sein Sohn C._____ und seine Tochter D._____ seien PKK-Kämpfer gewesen; C._____ sei Kadermitglied der PKK. Seine ganze Familie habe mehrmals von Istanbul nach Diyarbakir umziehen müssen, um den Druck auszuweichen. Seine Frau sei in Istanbul einer täglichen Unterschriftspflicht unterstanden. Sein Sohn A._____ (der Beschwerdeführer) habe die Schule unterbrechen müssen, weil er ins Militär hätte gehen müssen. A._____ (der Beschwerdeführer) habe sich eine gefälschte Identitätskarte besorgt, um den Repressionen zu entgehen. Seine gesamte Familie stehe unter Druck.

E. 3.2.2

In seiner Verfügung vom 3. Oktober 2007 kam das BFM zum Schluss, H._____ erfülle die Flüchtlingseigenschaft aufgrund der in der Türkei erlittenen Nachteile und des Bestehens einer begründeten Furcht vor weiteren ernsthaften Nachteilen. Er sei ein wichtiger kurdischer Politiker der ersten Stunde und habe sich seit den 1970er Jahren für die kurdische Sache eingesetzt. Er habe öffentliche Ämter für die DEP und deren Nachfolgeparteien bekleidet und sei Mitglied des illegalen Kurdischen Nationalparlaments gewesen. Er habe sich etwa ein Jahr lang als Gast bei Öcalan in Syrien aufgehalten, was auf eine grosse Nähe zur PKK hindeute. Seine quasi neutrale Haltung als intellektueller Beobachter der PKK vermöge jedoch nicht zu überzeugen. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass H._____ als Bindeglied zwischen legalen kurdischen Organisationen und der PKK eine wesentlich wichtigere Rolle gespielt habe als vorgetragen, er die Politik der PKK vertreten und einen wesentlichen Beitrag zu ihrer Entwicklung geleistet habe. Zudem unterstütze er nach wie vor die PKK und vertrete ihr Gedankengut. Er habe über Jahre einen Tatbeitrag an das Funktionieren der PKK geleistet, der den Anforderungen an eine verwerfliche Handlung genüge, weshalb er von der Asylgewährung ausgeschlossen werde.

E. 3.3

Die Mutter des Beschwerdeführers, I._____ (N [...]), wurde mit Verfügung des BFM vom 14. März 2012 in die Flüchtlingseigenschaft ihres Ehemannes einbezogen, während ihre originäre Flüchtlingseigenschaft verneint wurde.

E. 3.4

Im Weiteren wurden mehrere Verwandte des Beschwerdeführers in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt und es wurde ihnen Asyl erteilt. Mit Entscheid D-7146/2016 wurde P._____ (N [...]), der Sohn von L._____, einer Grosscousine des Beschwerdeführers als Flüchtling anerkannt und ihm wurde Asyl gewährt. Dabei erwog das Gericht, P._____ stamme unbestrittenermassen aus einer politisch aktiven Familie, sei bereits mehrmals mit den türkischen Sicherheitskräften in Kontakt geraten und sei einige Male kurzfristig festgenommen worden. Dabei seien ihm weitere ernsthafte Nachteile angedroht worden für den Fall, dass er sich weiterhin politisch betätige. In der Türkei werde nach mehreren, in der Schweiz lebenden, Verwandten gefahndet (namentlich: L._____ und deren Tochter M._____). Es sei daher davon auszugehen, dass er im Fall einer Rückkehr in die Türkei ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt würde, zumal ihm bei diesem politischen Hintergrund keine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung stehe.

E. 3.5

Der Beizug der Verfahrensakten der genannten Verwandten des Beschwerdeführers ergibt grundsätzlich ein übereinstimmendes Bild. Ein Vergleich der jeweiligen Angaben der Verwandten zeigt, dass sich die Schilderungen des Beschwerdeführers - namentlich zu seinen mehrfachen Mitnahmen aufs Polizeirevier im Zusammenhang mit behördlichen Suchen nach seinem Vater H._____, seinem Bruder C._____, seiner Grosscousine L._____ und deren Nachkommen und der darauf resultierenden Reflexverfolgungssituation (vgl. Sachverhalt oben, Bst. E) - weitgehend und ohne erwähnenswerte Widersprüche mit den Angaben seiner Verwandten decken. Die Vorinstanz hat die geltend gemachte Reflexverfolgung des Beschwerdeführers im Kern als glaubhaft qualifiziert. Es wurde dabei explizit festgehalten, es sei glaubhaft, dass die Familie des Beschwerdeführers wegen des Vaters unter einem gewissen Druck gestanden und mehrmalige Kontrollen und allenfalls Mitnahmen auf den Polizeiposten habe über sich ergehen lassen müssen. Es könne auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Familie wegen des Bruders C._____, der sich seit 1996 bei der PKK aufhalten solle, gewissen behördlichen Belästigungen ausgesetzt worden sei (vgl. Verfügung vom 25. Mai 2015, Ziffer II/1, Bst. a, Seite 4). Die Vorinstanz hat sich indessen auf den Standpunkt gestellt, die Vorbringen des Beschwerdeführers seien hinsichtlich der Frage, ob dieser mit seiner Grosscousine L._____ jemals in einer Haushaltsgemeinschaft zusammengelebt habe, widersprüchlich ausgefallen. Nachdem die Verwandtschaft des Beschwerdeführers zu dieser Grosscousine an sich nicht in Frage gestellt wurde, kann die Frage offengelassen werde, ob sich diese Verwandte nur sporadisch zu Besuchszwecken im Haus des Beschwerdeführers aufgehalten oder eine tatsächliche Wohngemeinschaft begründet hat. Diese Frage ist für die vorliegende Einschätzung einer drohenden Reflexverfolgung nicht von ausschlagender Bedeutung, nachdem der gemeinsame Nachname, die gemeinsame Zugehörigkeit zur Grossfamilie "E._____" und das Bestehen von persönlichen Kontakten zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Grosscousine aufgrund der Aktenlage angenommen werden können.

E. 3.6

Die Gründe, die zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft des Vaters führten, entfalten nach Einschätzung des Gerichts auch Wirkung auf den Beschwerdeführer. Unter Würdigung aller massgeblichen Umstände geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass der Beschwerdeführer im Heimatstaat bereits Vorverfolgungsmassnahmen in dem von

ihm beschriebenen Ausmass erlitten hat, zumal seine Aussagen in sich schlüssig sind, in keiner Weise überzogen wirken und - wie bereits festgehalten - sich auch mit den Aussagen seiner Familienangehörigen decken. Er ist mehrmals von den türkischen Sicherheitskräften im Rahmen von Identitätskontrollen auf den Polizeiposten mitgenommen und zu seinen Familienangehörigen verhört worden. Das Gericht hat keine konkrete Veranlassung, daran zu zweifeln, dass der Beschwerdeführer dabei Misshandlungen erdulden musste, wie er dies vorgetragen hat. Beide Eltern des Beschwerdeführers haben im Rahmen ihrer jeweiligen Befragungen angegeben, dass die gesamte Familie E._____ bedroht worden sei; ihre explizite, mehrfache Erwähnung der Gefährdung der gesamten Familie ist auffallend. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um konzertierte Gefälligkeitsaussagen zugunsten ihres Sohnes A._____ handelte. Das Gericht hat sodann keine Veranlassung, daran zu zweifeln, dass der Beschwerdeführer selbst mehrfache behördliche Behelligungen im Zusammenhang mit der Fahndung der türkischen Behörden nach seinem Vater, seinem Bruder und nach seinen weiter entfernten Verwandten der E._____ -Familie erlitten hat. Das in diesem Zusammenhang vorgetragene Argument der Vorinstanz, wonach der Druck auf den Beschwerdeführer 18 Jahre nach der Ausreise seines Vaters aus der Türkei kaum ein asylbeachtliches Ausmass angenommen haben könne, kann angesichts des bekannten rigorosen Vorgehens der türkischen Behörden gegenüber politisch missliebigen Personen und deren Angehörigen vom Gericht nicht bestätigt werden. Es muss mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vielmehr davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer im Fall einer Rückkehr in sein Heimatland ins Visier der dortigen Behörden geraten würde. Dabei dürften die türkischen Behörden insbesondere daran interessiert sein, den Aufenthaltsort des Vaters und seines Bruders ausfindig zu machen, da gegen diese mehrere Strafverfahren eingeleitet wurden und sie behördlich gesucht werden. Den glaubhaft zu Protokoll gegebenen Angaben des Beschwerdeführers zu Folge sollen seine Schwestern und seine Schwager den Polizeibehörden gegenüber angegeben haben, dass er sich in den Bergen (in der Türkei) aufhalte (vgl. A31, Antworten 37 und 38), was einen PKK-Verdacht gegen ihn erhärten dürfte. Sollte der Aufenthalt des Beschwerdeführers den türkischen Behörden bekannt werden, ist zudem davon auszugehen, dass diese annehmen dürften, dass der Beschwerdeführer in engem Kontakt zu seinen hier lebenden Vater gestanden hat und weiterhin entsprechende Verbindungen unterhält.

E. 3.7

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer aus einer politisch exponierten Familie stammt, die sich seit Jahrzehnten mit der kurdischen Sache identifiziert, sich für kurdische Anliegen einsetzt und zumindest im Verdacht steht, das Gedankengut der PKK ideologisch mitzutragen. Der Beschwerdeführer hat in diesem Zusammenhang bereits behördliche Behelligungen erlitten.

E. 3.8

Schliesslich ist für die Beurteilung einer zukünftigen Verfolgung des Beschwerdeführers zu berücksichtigen, dass sich die Situation in der Türkei in den letzten Monaten und insbesondere seit der Verhängung des Notstands im Juli 2016, welche im Januar 2018 für weitere drei Monate verlängert wurde (vgl. Neue Zürcher Zeitung [NZZ] vom 18.01.2018: Der Ausnahmezustand in der Türkei wird zum sechsten Mal verlängert, <https://www.nzz.ch/international/der-ausnahmezustand-in-der-tuerkei-wird-zum-sechstenmal-verlaengert-ld.1348993>, abgerufen am 11.05.2018), wesentlich verändert hat. So ist bereits seit den Parlamentswahlen im Juni 2015 respektive im November 2015 und dem gleichzeitigen

Wiederaufflackern des Kurdenkonflikts eine deutliche Verschlechterung der Menschenrechtsslage zu erkennen. Der UN High Commissioner for Human Rights (UNCHR) berichtete in seinem Bericht über die Lage im Südosten der Türkei vom März 2017 von massiven Zerstörungen, Tötungen und zahlreichen anderen Menschenrechtsverletzungen durch türkische Sicherheitskräfte. Kurdische Oppositionelle stehen oftmals pauschal im Verdacht, an angeblichen terroristischen Umtrieben beteiligt zu sein. Seit dem gescheiterten Putschversuch und der Verhängung des Ausnahmezustands ist schliesslich eine weitere massive Verschärfung des Kurdenkonflikts zu beobachten. Es kommt zunehmend zu Verhaftungen von Kurden, die politisch tätig sind. Im März 2017 kam es (erneut) zu einer Verhaftungswelle gegen rund 2'000 Personen, von welcher - neben mutmassliche Gülen-Anhänger, einzelne mutmassliche IS-Anhänger und Linksaktivisten - vor allem Kurden, denen Verbindungen zur verbotenen PKK vorgeworfen wurde, betroffen wurden. Mit den zahlreichen Festnahmen von tatsächlichen und vermeintlichen Regimegegnern und Oppositionellen und insbesondere auch von Personen, welche angeblich mit der HDP und ihrer regionalen Schwesterpartei im Südosten der Türkei (DBP) in Kontakt stehen, hat sich das bereits bei der Ausreise des Beschwerdeführers vorhandene Verfolgungsrisiko weiter verschärft (vgl. dazu: U.S. Department of State, Country Report on Human Rights Practices 2016 - Turkey, 03.03.2017, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2016&dliid=265482>; UN High Commissioner for Human Rights (UNHCHR), Report on the Human Rights Situation in South-East Turkey - July 2015 to December 2016, 10.03.2017, http://www.ohchr.org/Documents/Countries/TR/OHCHR_South-East_TurkeyReport_10March2017.pdf, Frankfurter Allgemeine Zeitung [FAZ], Die Türkei vor dem Referendum: Mehr als 2000 Festnahmen in einer Woche, 20.03.2017, <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/tuerkei-verzeichnet-ueber-2000-festnahmen-vor-referendum-14933800.html> [alle abgerufen am 11.05.2018] sowie Urteil des BVerfG D-3520/2015 vom 1. September 2017 E. 7.3 mit weiterem Verweis auf E-5347/2014 vom 16. November 2016 E.5.6.2).

E. 3.9

Im Falle einer Rückkehr des Beschwerdeführers in die Türkei ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die türkischen Behörden diesen angesichts seiner familiären Verbindungen und politischen Hintergrunds als Mitglied der Familie E._____ und als Regimegegner erkennen würden. Gleichzeitig muss angenommen werden, dass die heimatlichen Behörden den Verdacht hegen würden, dass er sich im Dunstkreis der PKK bewegt und sich daher - aus türkischer Sicht - politisch misslieblich engagiert. Der Beschwerdeführer hat deshalb eine begründete Furcht, wegen der politischen Aktivitäten seiner nahen Familienangehörigen im Rahmen einer Anschluss- respektive Reflexverfolgung ernsthafte Nachteile zu erleiden.

E. 3.10

Der Beschwerdeführer hatte im Rahmen seiner beiden Befragungen mehrfach auch auf den Umstand hingewiesen, dass er im heutigen Zeitpunkt auch wegen seiner Militärdienstpflicht asylbeachtliche Nachteile befürchte. Nachdem dem Beschwerdeführer bereits aufgrund der persönliche erlittenen behördlichen Behelligungen und wegen seines familiären Hintergrundes eine flüchtlingsrelevante Verfolgung droht, kann die weitere Frage, ob ihm angesichts seines nicht geleisteten Militärdienstes zusätzlich eine flüchtlingsrelevante Gefahr droht, offengelassen werden.

E. 4.1

Nach dem Gesagten ist zusammenfassend festzustellen, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise eine begründete Furcht vor drohender, flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung hatte. Eine solche objektiv begründete Furcht vor Verfolgung ist unter Berücksichtigung der aktuellen Lage im Heimatstaat und der konkreten familiären Umstände auch im heutigen Zeitpunkt noch zu bejahen. Eine innerstaatliche Fluchtalternative besteht nicht. Der Beschwerdeführer ist demnach als Flüchtling anzuerkennen. Es ist ihm mangels Vorliegens eines persönlichen Asylausschlussgrundes im Sinne von Art. 53 AsylG in der Schweiz Asyl zu gewähren (vgl. Art. 49 AsylG).

E. 4.2

Die Beschwerde ist gutzuheissen und die angefochtene Verfügung vom 28. Mai 2015 ist aufzuheben. Das SEM ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer in Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 5.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers reichte am 1. Dezember 2017 eine Kostennote ein, gemäss welcher er einen Arbeitsaufwand von insgesamt 12 Stunden à Fr. 200.- geltend machte. Der in Rechnung gestellte Aufwand von insgesamt 12 Stunden (für die Ausarbeitung der zehneitigen Beschwerdeschrift vom 29. Juni 2015, der dreiseitigen Replikeingabe vom 6. Januar 2017 und der weiteren drei- respektive zweiseitigen Eingaben vom 1. Dezember 2017 und 6. Februar 2018) erscheint im Vergleich mit ähnlich gelagerten Verfahren überhöht und ist auf 9 Stunden zu reduzieren. Der ausgewiesene Stundenansatz von Fr. 200.- ist reglementskonform (vgl. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Dem Beschwerdeführer ist somit unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundsätze nach Art. 7 ff. VGKE eine Parteientschädigung von Fr. 1'800.- zu Lasten des SEM zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.